

**Kirchliches**  
**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für den Amtsbezirk  
des  
**evangelisch-lutherischen Konsistoriums**  
in **Kiel.**

Stück 18.

Kiel, den 11. Dezember

1923.

Inhalt: 175. Weitere Vorschüsse zur Befoldung der kirchlichen Beamten zc. — 176. Einkommensbezüge aus der Alterszulagekasse, Ruhegehaltskasse zc. und Beiträge. — 177. Auslosung von Rentenbriefen. — 178. Ablösung von Dienstbarkeiten. — Berichtigung.

**Nr. 175. Weitere Vorschüsse zur Befoldung der kirchlichen Beamten und Angestellten.**

Der Preussische Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung.  
— GI Nr. 3502 II G II. —

Berlin, den 8. Dezember 1923.

Betrifft: Weitere Vorschüsse auf die Kirchensteuereingänge für die Dezemberzahlungen.

Da die Kirchen- und Synagogengemeinden, Parochial- und Gesamtverbände usw. frühestens erst gegen Ende Dezember d. Js. beträchtliche Kirchensteuereingänge erhalten werden und daher nach Verbrauch der durch den Erlaß vom 29. November 1923 — GI 3444 G II — zu Lasten des Reichs bereitgestellten Mittel vielfach noch nicht in der Lage sein werden, ihre Kirchenbeamten und Angestellten während der nächsten Wochen auch nur annähernd ausreichend zu besolden, hat sich auf meinen Antrag der Preussische Herr Finanzminister bereit erklärt, in Berücksichtigung der besonderen Notlage dieser Beamtengruppen unter folgenden Bedingungen nochmals weitere Mittel zur Verfügung zu stellen:

Ausgegeben Kiel, den 13. Dezember 1923.

1. Den Kirchengemeinden usw. können hierauf auf Antrag Beträge bis zur Höchstgrenze von weiteren 40 % des Besoldungsbedarfs ihrer Beamten und Angestellten (mit Ausnahme der Pfarrer) sowie des zur Versorgung der Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen erforderlichen Bedarfs für den Monat Dezember gewährt werden.

2. Die Hergabe darf nur im Darlehnswege erfolgen. Die Darlehen sind in Goldmark festzusetzen, mit 6 v. H. zu verzinsen und spätestens bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres in Goldmark zurückzuzahlen.

3. Die Hergabe der Darlehen ist nur zulässig gegen Verpfändung der den Kirchengemeinden aus Goldumlagebeschlüssen noch zustehenden Steueransprüche und — neben der in Ziffer 1 aufgeführten Begrenzung — nur bis zur Höchstgrenze von 50 v. H. der ausstehenden Kirchensteuern.

Die Zinsen sind bei Hergabe der Darlehen vorweg in Abzug zu bringen.

Wegen des Verpfändungsverfahrens nehme ich Bezug auf meine Erlasse vom 3. Februar 1923 — G I 2612 III G II 2c. (Ziffer 1) — und vom 24. März 1923 — G I 562 G II. I — sowie auf den Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 17. März 1923 — III B 1417 —.

Im Auftrage:  
gez. **Fleischer.**

Kiel, den 10. Dezember 1923.

Zur Kenntnis unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember 1923 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 234 —.

Wegen des Verpfändungsverfahrens verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 13. Februar 1923 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 28 ff. — bezw. vom 28. Mai 1923 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 108 ff. —.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2208.

D. Dr. Müller.

## Nr. 176. Einkommensbezüge aus der Alterszulagekasse, der Ruhegehaltskasse und dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und Beiträge an diese Kassen.

Kiel, den 26. November 1923.

Die aus der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche, der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche und dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leistenden gesetzlichen Beiträge an Alterszulagen, Ausfallentschädigungen und Grundgehaltsbeiträgen, an Ruhegehalt und an Witwen-

und Waisengeld sowie auf den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds übernommenen Witwenpensionen sind infolge der ungeheuren Geldentwertung von so geringer Bedeutung, daß es schon zur Entlastung der Bezirkskassen und zur Vereinfachung der Rechnungslegung geboten erscheint, diese Bezüge nicht mehr gesondert zahlen und verrechnen zu lassen. Auf Grund der uns von den drei Kassenvorständen im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilten Ermächtigung haben wir daher die Zahlung der obengenannten Bezüge aus der Alterszulagekasse, der Ruhegehaltskasse und dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds einstweilen vom 1. Oktober d. J. ab eingestellt. Vom gleichen Tage ab werden diese Bezüge einheitlich mit den aus der Übergangsversorgung sich ergebenden Gesamtbezügen auf den für diese bestimmten landeskirchlichen Fonds übernommen und verausgabt, sind also in den landeskirchlichen Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüssen enthalten. Von einer Abführung der an diese Kassen zu leistenden Beiträge usw. wird aus den gleichen Gründen vorläufig abgesehen.

Trotz dieser Maßnahme bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Dienstalterszulagen, von Ruhegehalt und Reliktengeld nach Maßgabe der Fondszugungen unberührt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 1893.

D. Dr. Müller.

## Nr. 177. Auslosung von Rentenbriefen.

Kiel, den 5. Dezember 1923.

Am 8./10. November hat wiederum eine Auslosung von Rentenbriefen stattgefunden. Wir verweisen auf unsere Bekanntmachungen im Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1923, S. 179 und S. 203.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 4372.

D. Dr. Müller.

## Nr. 178. Ablösung von Dienstbarkeiten.

Kiel, den 6. Dezember 1923.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 8. September 1923 — G I 5942 II A — wird der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Landtag in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen, durch den die Vorschriften für die Ablösung von Dienstbarkeiten derart neu geregelt werden, daß die Berechtigten nicht durch die

Ablösung infolge der Geldentwertung schwer geschädigt werden. Die Landeskulturamtspräsidenten sind angewiesen, die schwebenden Sachen nicht eilig zu behandeln.

Neue Anträge sind gegebenenfalls unter Hinweis auf obige Mitteilung zurückzuweisen.

**Evangelisch-lutherisches Konsistorium.**

In Vertretung:

D. Peter sen.

Nr. VI. 2770.

**B e r i c h t i g u n g.**

In Stück 15 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist die dritte Seite statt „21“ mit „211“ zu bezeichnen. Infolgedessen muß es in unserer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1923 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 235) in der 5. Zeile heißen: — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 211 —.